

SATZUNG

Stand: 29.04.2022

§1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen "IHC Atting e.V."
- 2.) Er hat seinen Sitz in Atting.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977(AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden, seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Abhaltung von geordneten Sportübungen
- b) Durchführung von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen

- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind solche, die die Angebote des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können. Passive Mitglieder sind solche, für die die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund steht; Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

- 2.) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dessen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Vereinsmitgliedes verpflichtet sich, mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden seines Kindes aufzukommen.

3.) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

4.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

5.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

6.) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Der Ausschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandschaftsmitglieder.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Vorstandschaft ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

7.) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

8.) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Vorstandschaft unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 50,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung der Vorstandschaft ist nicht anfechtbar.

9.) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§4 Die Vorstandschaft

1.) Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem kaufmännischen Vorstand
- b) dem Finanzvorstand
- c) dem Sportvorstand
- d) dem Administrativvorstand
- e) dem Hallenwart
- f) dem stellvertretenden Hallenwart
- g) dem Marketingleiter
- h) dem 1. Beisitzer
- i) dem 2. Beisitzer

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem kaufmännischen Vorstand, dem Finanzvorstand, dem Sportvorstand und dem Administrativvorstand.

2.) Die Vorstandschaft leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

3.) Der Vorstand gemäß § 26 BGB vertritt den IHC Atting gerichtlich und außerordentlich.

4.) Bis zu einem Wert von 200,00 € kann jedes Vorstandsmitglied alleine vertreten. Ab einem Wert von 200,01 € vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand (nach: § 26 BGB) kann gemeinsam unbegrenzt vertreten, ohne dass die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

5.) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

6.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder durch Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied als Ersatz bestimmen.

7.) Die Vorstandschaft beschließt über den Vereinsbeitrag und dessen Fälligkeit.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie soll bis spätestens 15. März des jeweiligen Jahres stattgefunden haben. Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandschaftsmitglied geleitet. Geschieht dies nicht, ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein Versammlungsleiter zu bestimmen.

Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Unabhängig davon kann vom Versammlungsleiter auch ein Moderator der Versammlung berufen werden.

2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird. Außerdem kann der Vorstand eine solche einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

3.) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

4.) Die Mitgliederversammlung beschließt über Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl der Vorstandsschaft, über Satzungsänderungen sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

5.) Jedes Mitglied hat ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Das Wahl- und Stimmrecht minderjähriger Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr am Tag der Versammlung noch nicht vollendet haben, kann nur durch deren gesetzliche Vertreter ausgeübt werden.

6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

8.) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Tagesordnung,
- der Versammlungsleiter,
- der Protokollführer,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§6 Abteilungen des Vereins

1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Vorstandsschaft Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vorstandsschaft das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

2.) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 7 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§8 Beitrag

1.) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieses Geldbetrages beschließt die Vorstandsschaft. Über sonst von den Mitgliedern erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§9 Auflösung

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

2.) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

3.) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Atting mit der Maßnahme zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

4.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§10 Haftung des Vereins

1.) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2.) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§11 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen.

§ 12 Gültigkeit der Satzung

1.) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.04.2002 beschlossen. Sie trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

2.) Die Änderung der Satzung wurde am 29.04.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.